

Informationen zur Schwerpunktbereichswahl im Sommersemester 2024 (SPB-neu):

Bitte die nachfolgenden Informationen sorgfältig lesen!

1. Wer kann an der Schwerpunktbereichswahl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Schwerpunktbereichswahl ist möglich für die Studierenden, die die Zwischenprüfung spätestens mit den Zwischenprüfungsklausuren aus dem Sommersemester 2024 erfolgreich abgeschlossen haben und idealer Weise im Wintersemester 2024/2025 oder im Sommersemester 2025 mit dem Schwerpunktbereichsstudium beginnen wollen. Studierende, die erst im Wintersemester 2025/2026 mit dem Schwerpunktbereichsstudium beginnen wollen, sollten erst an der nächsten Schwerpunktbereichswahl im Sommersemester 2025 teilnehmen.

2. Wann und wie kann man den Schwerpunktbereich wählen?

Zunächst ist es erforderlich, dass sich die Studierenden in der Zeit vom **09.08. bis zum 16.08.2024** über das Studierendenportal unter „Prüfungsanmeldungen“ **für die Schwerpunktbereichswahl anmelden.**

Bei technischen Schwierigkeiten mit der Anmeldung zur Wahl können die Studierenden über das Studierendenportal eine E-Mail schicken an die Adresse: studierendenportal@uni-duesseldorf.de.

Die eigentliche Wahl des Schwerpunktbereichs erfolgt in der Zeit vom **09.09. bis zum 15.09.2024** ausschließlich über ein in diesem Zeitraum freigeschaltetes **Wahlformular**. Das Wahlformular finden Sie hier: <https://form.hhu.de/forms/jura/spb-wahl>

Bei ausschließlich technischen Schwierigkeiten mit der Ausfüllung des Formulars können die Studierenden eine E-Mail schicken an Jura-Administration@hhu.de.

Bei inhaltlichen Fragen zur Wahl können sich die Studierenden per E-Mail wenden an Fachstudienberatung.Jura@hhu.de.

3. Auf welche Weise werden die Studierenden den Schwerpunktbereichen zugewiesen?

Es wird zunächst versucht, den Studierenden den Schwerpunktbereich der ersten Wahl zuzuweisen. Übersteigt aber die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich dessen Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich (§ 59 Abs. 2 HG NRW, § 13 Abs. 2 StudO-neu).

a. Durchschnittsnote aus der Zwischenprüfung

Dann werden die Studierenden den Schwerpunktbereichen vorrangig **nach der Durchschnittsnote aus der abgeschlossenen Zwischenprüfung** zugewiesen.

Die **Durchschnittsnote aus der Zwischenprüfung** muss von den Studierenden bei der Wahl grundsätzlich nicht angegeben werden, weil sie von der Prüfungsverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Etwas anderes gilt für **OrtswechslerInnen**, die die Zwischenprüfung nicht oder nicht vollständig an der Juristischen Fakultät der HHU abgelegt haben. Die Note der Zwischenprüfung bzw. die Noten der einzelnen, an der Herkunftsuniversität erbrachten und hier anerkannten Zwischenprüfungsleistungen müssen nachgetragen werden. Zu diesem Zweck müssen OrtswechslerInnen das Zwischenprüfungszeugnis der Herkunftsuniversität einschließlich der Durchschnittsnote bzw. unseren Anerkennungsbescheid und den Nachweis der Herkunftsuniversität über die Noten der anerkannten Zwischenprüfungsleistungen bis **spätestens zum 31.07.2024** bei der Fachstudienberatung vorlegen oder als eingescannt als PDF-Datei per E-Mail an Fachstudienberatung.Jura@hhu.de schicken.

b. Verbesserung der Durchschnittsnote aus der Zwischenprüfung durch eine zusätzliche Qualifikation

Für einige oder alle Schwerpunktbereiche kann zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus der Zwischenprüfung bei der eigentlichen Wahl des Schwerpunktbereichs eine der genannten Zusatzqualifikationen geltend gemacht werden:

- für alle Schwerpunktbereiche: Die erfolgreiche Teilnahme an einem internationalen Moot Court (Verbesserung um 1,5 Punkte)
- für alle Schwerpunktbereiche: Die erfolgreiche Teilnahme an einem nationalen Moot Court (Verbesserung um 1 Punkt)
- für den Schwerpunktbereich 8 „Steuerrecht“: Der Grad „Diplom-Finanzwirt /-wirtin“ bzw. ein entsprechender Bachelor-Abschluss (Verbesserung um 2 Punkte)
- für den Schwerpunktbereich 9 „Medizinrecht“: Hinreichende Vorkenntnisse aus einer Ausbildung oder einem Studium im Bereich der Heilberufe (Verbesserung um bis zu 2 Punkte)
- für den jeweiligen Schwerpunktbereich: Eine im Ausland angefertigte und gem. § 6 SchwPO als Aufsichtsarbeit in dem Schwerpunktbereich anerkannte Klausur (Verbesserung um 2 Punkte).

Eine Zusatzqualifikation wird aber nur dann berücksichtigt, wenn über das Wahlformular ein **geeigneter Nachweis** hochgeladen wird.

4. Folgende Schwerpunktbereiche stehen zur Wahl:

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- 2a. Unternehmen und Märkte/Unternehmensrecht
- 2b. Unternehmen und Märkte/Wirtschaftsrecht
3. Arbeit und Unternehmen
4. Strafrecht
5. Öffentliches Recht
6. Recht der Politik
7. Internationales und Europäisches Recht
8. Steuerrecht
9. Medizinrecht

Bei der Schwerpunktbereichswahl in der Zeit vom **09.09. bis zum 15.09.2024** muss eine Wunschrangfolge angegeben werden, bei der **sechs verschiedene** Schwerpunktbereiche einbezogen werden müssen.

5. Was passiert, wenn man die Frist für die Schwerpunktbereichswahl versäumt hat?

Studierende, die die Frist unentschuldigt versäumt haben, können nur auf die dann noch freien Plätze verteilt werden.

6. Wann wird das Ergebnis der Schwerpunktbereichswahl bekannt gegeben?

Das Ergebnis der Schwerpunktbereichswahl wird spätestens **bis zum 30.09.2024** im Studierendenportal unter den persönlichen Nachrichten bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 19.07.2024
Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof
Dekanin